

# Das westdeutsche Ehe- und Familienrecht als antilesbisches Zwangsinstrument

---

Kirsten Plötz

Eine lesbische Beziehung war rechtlich in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zwar an sich nicht mehr von Strafe bedroht. Doch das (west-)deutsche Ehe- und Familienrecht sowie dessen Auslegungen engten die Möglichkeiten, eine lesbische Beziehung einzugehen, im 20. Jahrhundert erheblich ein. Diesem Rechtsbereich, der im Zusammenhang queerer Geschichtsschreibung bisher wenig beachtet wird, widmet sich der vorliegende Beitrag.<sup>1</sup>

Etliche Frauen<sup>2</sup> heirateten, auch wenn sie Frauen liebten. So erinnert sich eine Ende der 1950er Jahre geborene Frau: »Von meiner Sehnsucht durfte niemand wissen. Es musste alles heimlich sein. Es gab keine Vorbilder.« Die Frau heiratete, wurde Mutter und fürchtete ums Sorgerecht, als sie sich von ihrem Mann trennen und Frauen zuwenden wollte. Noch jahrelang blieb sie in der Ehe; erst mit Mitte 50 erlebte sie ihre »erste große Liebe«, mit einer Frau.<sup>3</sup> Eine

- 
- 1 Ausführlich sind Forschungsergebnisse dargestellt, belegt und eingeordnet in Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hg.): »... in ständiger Angst ...«: Eine historische Studie über rechtliche Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz (1946–2000). Forschungsbericht im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (2021, erstellt von Kirsten Plötz, <https://mffki.rlp.de/de/themen/vielfalt/rheinland-pfalz-unterm-regenbogen/queere-geschichte/>). Nach Rheinland-Pfalz lässt auch das Land Nordrhein-Westfalen den Entzug des Sorgerechts wegen lesbischer Liebe untersuchen. Zum aktuellen Stand siehe <https://sorgerecht-lesbischer-muetter.de/>.
  - 2 Anzumerken ist, dass es für die Perspektive dieser Forschung nicht entscheidend ist, wie die Frauen bzw. Mütter sich definierten. Der Fokus richtet sich vielmehr auf staatliche Perspektiven und Handlungen.
  - 3 Interview vom 8.1.2020, geführt von der Verfasserin, zitiert nach Ministerium, *in ständiger Angst*, 111.

ungezählte Anzahl Frauen wurde, wie es eine andere von ihnen rückblickend ausdrückte, »Lesbe auf dem zweiten Bildungsweg«. <sup>4</sup>

## Wie Ehefrauen sich zu fügen hatten

Verheiratete Frauen und besonders verheiratete Mütter fanden in den Westzonen und der frühen Bundesrepublik eine zivilrechtliche Lage vor, die ihnen kaum Möglichkeiten ließ, gleichgeschlechtlich zu lieben.

So ließe sich eine mögliche zivilrechtliche Lage einer Ehefrau im Westdeutschland der Nachkriegszeit zusammenfassen: Verliebte sich eine Ehefrau in ihre Kollegin, durfte ihr Ehemann nicht nur ohne ihre Zustimmung ihren Arbeitsvertrag kündigen, ihr den Lohn bzw. das Gehalt aus ihrer Erwerbsarbeit sowie den Zugang zum Konto vorenthalten und sie sexuell züchtigen und benutzen sowie schwängern, sondern auch ihr Fahrrad weggeben, die Kinder bei Großeltern aufwachsen lassen und einen Umzug des Paares an einen anderen Ort veranlassen. Wehrte sich die Ehefrau gegen diese Maßnahmen ihres Mannes oder ging trotzdem ein lesbisches Verhältnis mit ihrer Kollegin ein, riskierte sie eine »schuldige« Scheidung und damit den Verlust ihres Unterhalts und des Sorgerechts für ihre Kinder.

Es stand nicht ausdrücklich im Gesetz, doch nach Auslegung des einflussreichen Gesetzeskommentars Palandt zum BGB war der gleichgeschlechtliche Verkehr der Ehefrau ein Grund für einen Schuldspruch bei einer Scheidung. <sup>5</sup> Mit einer »schuldigen« Scheidung riskierte eine Ehefrau, so der Familienrechtsexperte Dieter Schwab, eine »finanzielle Katastrophe, gleich, wie ihre Leistungen und Opfer für die Familie gewesen waren«. <sup>6</sup> Dagegen behielt der Ehemann bei einer »schuldigen« Scheidung in der Regel seine wirtschaftliche Basis. <sup>7</sup> Frauen sollten – so das Leitbild dieses Familienrechts – sozial lebens-

4 Zitiert nach Kirsten Plötz, *Lesbische ALTERNativen: Alltagsleben, Erwartungen, Wünsche* (Ulrike Helmer Verlag, 2006); vgl. auch Kirsten Plötz, *Als fehle die bessere Hälfte: »Alleinstehende« Frauen in der frühen BRD 1949–1969* (Ulrike Helmer Verlag, 2005).

5 Bürgerliches Gesetzbuch. Mit dem Einführungsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen [Palandt] (C. H. Beck 1939), 1266, zu § 49 EheG.

6 Dieter Schwab, »Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert«, in *Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, Ute Gerhard (Hg.) (Beck, 1997), 813. Vgl. auch Ministerium, *in ständiger Angst*, 26.

7 Vgl. Schwab, *Gleichberechtigung*, 813.

lang an eine Ehe gebunden sein, statt sich über eigene Erwerbsarbeit abzusichern. In der frühen Bundesrepublik waren Frauen daher, wenn überhaupt, deutlich schlechter ausgebildet als Männer, wurden weniger bevorzugt eingestellt, hatten kaum Aufstiegschancen und erhielten für die gleiche oder ähnliche Arbeit deutlich geringere Löhne und Gehälter.<sup>8</sup>

Wer ›schuldig‹ geschieden wurde, sollte die elterliche Sorge nur in Ausnahmefällen erhalten, urteilte 1951 und 1952 der Bundesgerichtshof.<sup>9</sup> 1958 schränkte das Bundesverfassungsgericht zwar die Autorität der Ehemänner und Väter über Ehefrauen und Kinder ein, doch Ehefrauen hatten sich weiterhin stark unterzuordnen: die ›Schuld‹ an einer Scheidung blieb für Sorgerecht und Unterhalt wesentlich, das Leitbild der ›Hausfrauenehe‹ und die Verfügbarkeit über den weiblichen Körper infolge der sog. ›ehelichen Pflichten‹ blieben bestehen. Mit dem ›Familienrechtsänderungsgesetz‹ von 1961 wurde zudem eine Ehescheidung gegen den Widerstand des ›nichtschuldigen‹ Ehepartners kaum noch möglich.<sup>10</sup> Die persönliche Abhängigkeit der Ehefrauen von ihren Gatten war mit diesem Gesetz deutlich verstärkt worden, sodass es im konkreten Fall darauf ankam, in welchem Maße Ehemänner ihre rechtlich festgeschriebene Macht nutzten.

Die Lesbenbewegung, die sich ab 1974 deutlich formierte, griff Auswirkungen des Ehe- und Familienrechts gelegentlich auf – doch keineswegs als zentrales Thema. Dies war ähnlich in der Neuen Frauenbewegung, die ab den frühen 1970er Jahren in vielen Orten laut und vehement für weibliche Selbstbestimmung und Emanzipation stritt. Es ist nicht geklärt, warum die rechtliche Unfreiheit durch das Ehe- und Familienrecht für diese Bewegungen nicht zentral war, jedoch für die Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts mit ihrem »Frauen-Landsturm« gegen das BGB.<sup>11</sup>

---

8 Vgl. Robert G. Moeller, *Geschützte Mütter: Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik* (dtv, 1997 [Berkeley 1993]); Klaus-Jörg Ruhl, *Verordnete Unterordnung: Berufstätige Frauen zwischen Wirtschaftswachstum und konservativer Ideologie in der Nachkriegszeit (1945–1963)* (Oldenbourg, 1994); Bundestags-Drucksache V/909 (1966), 78, 82f. In Plötz, *Lesbische ALTERNativen*, 111–122, finden sich Schilderungen, wie sich dies auf lesbisches Leben auswirken konnte.

9 Vgl. Ministerium, *in ständiger Angst*, 36.

10 Zur Reform vgl. Heike Vaupel, *Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen* (Nomos-Verlags-Gesellschaft, 1999); vgl. auch Ministerium, *in ständiger Angst*, 39f, 46–47.

11 Zu den Anfängen der Lesben- und Neuen Frauenbewegung siehe z.B. Ilse Lenz (Hg.), *Die Neue Frauenbewegung in Deutschland: Abschied vom kleinen Unterschied. Ausgewählte*

Immerhin thematisierten manche Aktivistinnen das Ehe- und Familienrecht. So meinte Ilse Kokula, die u. a. im Lesbischen Aktionszentrum Berlin aktiv war, viele »Lesbierinnen« hätten sich bis 1977 – bis zum Zeitpunkt einer sozialliberalen Reform dieses Scheidungsrechts – nicht scheiden lassen können. Und sie betonte: »Um die Angst verheirateter Lesben zu reduzieren, müßte gewährleistet sein, daß sie bei einer Scheidung nicht mehr automatisch die Kinder verlieren.«<sup>12</sup>

## Mehr Gleichberechtigung

Als am 1. Juli 1977 die sozialliberale Reform des Ehe- und Familienrechts in Kraft trat, wurde es Frauen möglich, ihre Ehe auch gegen den Widerstand des Ehemannes zu beenden – und gegebenenfalls eine lesbische Beziehung einzugehen. Nun verhandelten die neu geschaffenen Familiengerichte zusammen mit einer Ehescheidung auch über die elterliche Gewalt, wobei sie sich hinsichtlich des Kindeswohls nicht wie zuvor an gesellschaftlichen Sittlichkeitsnormen, sondern am konkreten Wohl des jeweiligen Kindes zu orientieren hatten.<sup>13</sup>

Das neue Gesetz regelte sowohl das Scheidungsrecht als auch das Scheidungsfolgenrecht unabhängig von einer ›Schuld‹. Doch auch die neue Ausrichtung des Kindeswohls seit 1977 erlaubte den Einfluss vorherrschender Geschlechternormen auf konkrete juristische Entscheidungen. In München entzog ein Gericht im Rahmen einer Scheidung einer nun lesbisch lebenden Mutter 1983 das Sorgerecht, denn die weitere Entwicklung des Kindes werde beim Vater, »bei dessen Leben im Rahmen der üblichen gesellschaftlichen Normen, überschaubarer und ruhiger verlaufen als bei der Mutter.« Das Gericht hielt

---

*Quellen* (Verlag für Sozialwissenschaften, 2009). Zum Frauen-Landsturm vgl. Tanja-Carina Riedel, *Gleiches Recht für Frau und Mann. Die bürgerliche Frauenbewegung und die Entstehung des BGB* (Böhlau, Köln 2008). Beispielhaft sei hier auch auf die lesbisch lebende Anita Augspurg verwiesen, die sich gegen das Ehe- und Familienrecht des BGB engagiert hatte und nach dessen Verabschiedung Rechtskurse für Frauen gab. Vgl. Marion Röwekamp, *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk* (Nomos 2005), 22.

12 Ina Kuckuc [Ilse Kokula], »Gesellschaftspolitische Arbeit und Emanzipation von Lesbierinnen«, in Seminar: *Gesellschaft und Homosexualität*, Rüdiger Lautmann (Hg.) (Suhrkamp, 1977), 465–473, 467f; vgl. auch Ministerium, *in ständiger Angst*, 56.

13 Ministerium, *in ständiger Angst*, 84–86. Die elterliche ›Gewalt‹ wurde 1980 zur elterlichen ›Sorge‹; vgl. Ministerium, *in ständiger Angst*, 88f.

»nicht so sehr die lesbische Mutter« für »bedenklich« als vielmehr deren Politisierung »im Hinblick auf Auswirkungen für das Kind«. Die Mutter hatte bei Gericht eine Unterschriftenliste mit der Forderung eingereicht, lesbisch lebenden Müttern nicht aus diesem Grund das Sorgerecht zu entziehen. Das Gericht meinte, »die Politisierung und das Engagement im Umfeld der Mutter [bewirke] die Gefahr einer Verunsicherung des Kindes, das in eine Außenseiterrolle gedrängt werden kann, in sich«. <sup>14</sup>

Solche Argumentationen, die gesellschaftliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Liebe feststellten und dies als Grund nahmen, sie selbst weiterhin auszuüben, betrachtete noch der erste Rechtsratgeber für Lesben von 1991 als üblich. <sup>15</sup> Auch ist nicht nur in diesem Verfahren in München offensichtlich, wie negativ sich ein sichtbares Engagement auswirken konnte. So schrieb eine Gruppe lesbischer Mütter, die sich 1980 beim Lesbenpflingstreffen gebildet hatte: »Bei einer Scheidung ist es praktisch nur solchen Frauen möglich, das Sorgerecht für ihre Kinder übertragen zu bekommen, die in gesicherten Verhältnissen leben und die bereit sind, ihre Liebesbeziehungen im Verborgenen zu leben und sich nicht (bloß nicht!) in der Frauenbewegung auch noch engagieren, deren Männer jedoch arbeitsscheu, drogenabhängig oder Alkoholiker sind oder sonst irgendwelche Defekte haben, die diese Männer zur Erziehung ihrer Kinder ungeeignet erscheinen lassen.« <sup>16</sup>

Ab 1986 zwang nicht nur die Auslegung des »Kindeswohls« beim Sorgerecht, sondern auch das Unterhaltsrecht wohl so manche Mutter, nicht sichtbar lesbisch zu leben oder gar gegen ihren Wunsch in der Ehe zu bleiben. Die christdemokratisch-liberale Regierung Helmut Kohls führte im »Unterhaltsänderungsgesetz« die Frage der »Schuld« bei der Regelung des nahehelichen Unterhalts wieder ein. <sup>17</sup>

»Dass Mütter um ihre Kinder fürchten, ist, glaube ich, das Schlimmste, was man Frauen antun kann.« <sup>18</sup> Dies meint eine Mutter, die sich im Interview daran erinnert, wie sie sich Ende der 1980er Jahre dem Druck ihres Mannes

14 Landgericht München 1983, zitiert nach »Trauriger Prozeß«. *Lesbenstich* Nr.2 (1984), Nr. 2: 26 sowie nach einem unveröffentlichten Vortrag von Rechtsanwältin Verweyen von 1988; liegt der Verfasserin in Kopie vor.

15 Vgl. Katrin Behrmann und Bea Trampenau, *Mit der Doppelaxt durch den Paragraphen-Dschungel: Rechtsratgeberin für Lesben (und Schwule und andere Unverheiratete)* (Frühlings Erwachen, 1991), 49.

16 »Gruppe lesbischer Mütter«. *Lesbenstich* Nr.3 (1980), 37–39, 38f.

17 Vgl. Ministerium, in *ständiger Angst*, 119–121.

18 Zitiert nach Ministerium, in *ständiger Angst*, 150.

beugte und auf nachteilige Unterhaltsregelungen einging, damit er übers Lesbische schwieg und sie sowohl mit ihrer lesbischen Beziehung als auch mit ihren Kindern leben konnte.

1984 urteilte ein westdeutsches Gericht erstmals, dass die Homosexualität der Mutter an sich kein Grund sei, ihr das Sorgerecht zu verweigern. Das Amtsgericht Mettmann beurteilte die Bindung des Kindes an seine Mutter und deren Partnerin insgesamt positiv. Auch hob das Urteil hervor: »Aufgrund der Normalität, in der die Mutter und ihre Lebensgefährtin ihre Lebensgemeinschaft unterhalten und dem Kind vorleben, steht nicht zu befürchten, daß das Kind in eine soziale Außenseiterrolle gedrängt wird.«<sup>19</sup>

Allerdings wertete der Kommentar zu diesem Urteil in der führenden Fachzeitschrift *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* vor allem diese sichtbare »Normalität« anders. Er legte nahe, dass von Müttern mit erkennbar lesbischen Beziehungen eine sittliche Gefährdung für die Kinder ausgehe. Ohne dass der besprochene Fall Anlass dazu gab, war in der *FamRZ* dazu zu lesen, das Zusammenleben der Mutter mit einer Lebensgefährtin könnte »zu einer Gefährdung des Kindes führen, wenn die Mutter mit ihrer Partnerin sexuellen Praktiken in für das Kind wahrnehmbarer Weise nachgeht«. Nur wenn dies nicht geschehe, könnte das Kind die Lebensgefährtinnen wie Schwestern empfinden, »woran wohl niemand Anstoß nähme«.<sup>20</sup> Die Bedeutung dieser einschränkenden Warnung ist als hoch einzuschätzen, da die *FamRZ* für die Urteilsfindung von Gerichten oft richtungsweisend werden konnte. Auch der Großkommentar Staudinger, der für viele Gerichtsentscheidungen maßgebliche älteste und ausführlichste Kommentar zum BGB, führte Homosexualität 1992 als grundsätzlich negativen Faktor an, der das Sorgerecht tendenziell in Frage stellte.<sup>21</sup>

Auch Regelungen des Besuchsrechts konnten auf ein Verbergen lesbischer Beziehungen hinauslaufen. Einige Gerichte erteilten Müttern die Auflage, ihr Besuchsrecht so wahrzunehmen, dass die Kinder die lesbische Beziehung ih-

19 Amtsgericht Mettmann, Urteil vom 16.11.1984, zitiert nach Ministerium, in *ständiger Angst*, 91.

20 *FamRZ* 1985, 530, zitiert nach Ministerium, in *ständiger Angst*, 92f.

21 Jutta Oesterle-Schwerin, »Zwei Jahre Lesben-Politik im Bundestag – Wie alles anfang und wie es weitergehen könnte«, *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, Nr. 25/26 (1989/90): 207.

rer Mütter nicht bemerken konnten. Dies wurde aus Niedersachsen 1978 und Nordrhein-Westfalen 1993 bekannt.<sup>22</sup>

Eine lesbische Beziehung zu verbergen und sich insgesamt unauffällig zu verhalten, war bis in die 1990er Jahre in Scheidungsverfahren ein sinnvolles Vorgehen von Müttern, wenn sie weiterhin mit ihren Kindern leben wollten. Darin waren sich verschiedene zeitgenössische Stimmen, von Sozialarbeiterinnen oder Rechtsanwältinnen über Aktive der Lesben- oder Schwulenbewegung bis hin zu diversen Medien, einig.

Die Bedeutung der Angst, als lesbische Mutter erkannt zu werden, wird aufgrund des vorliegenden Materials als sehr hoch eingeschätzt. »Die Angst davor«, so Jutta Oesterle-Schwerin (Bündnis 90/Grüne), selbst Mutter zweier Kinder und die erste offen lesbisch lebende Bundestagsabgeordnete, im Jahre 1989, »durch offen-lesbisches Leben Kinder zu verlieren, ist sicher eine der massivsten Bedrohungen, durch die Frauen von ihrem Coming Out abgehalten werden.«<sup>23</sup> Jutta Oesterle-Schwerin wurde 1990 Sprecherin des Lesbenrings.

Die Bundesregierung unter Helmut Kohl sah 1989 und erneut 1996 – in Antworten auf parlamentarische Anfragen der Fraktion Die Grünen bzw. der Gruppe der PDS – keinen Anlass, das Kindeswohl so zu definieren, dass eine gleichgeschlechtliche Beziehung eines Elternteils kein negativer Faktor blieb. Vielmehr könne eine Berücksichtigung von Homosexualität bei Sorgerechtsentscheidungen eine »sachgerechte, weil konkret auf das Kindeswohl ausgerichtete Differenzierung«<sup>24</sup> sein, so der Bundesjustizminister namens der Bundesregierung. Keinen Einfluss scheint auf diese beibehaltene Regierungsposition die Empfehlung des Europäischen Parlaments von 1994 gehabt zu haben, »mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände« hinzuwirken, von denen einer lautete: »Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern«.<sup>25</sup>

Erst eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 1999 beendete die offene Diskriminierung gleichgeschlecht-

---

22 Ebd.

23 Oesterle-Schwerin, »Zwei Jahre Lesben-Politik im Bundestag, 207.

24 Bundestags-Drucksache 11/5412 vom 19.10.1989, zitiert nach Ministerium, *in ständiger Angst*, 116, 118.

25 Bundestags-Drucksache 12/7069 vom 10.3.1994, zitiert nach Ministerium, *in ständiger Angst*, 117.

lich liebender Eltern im europäischen und damit auch bundesdeutschen Scheidungsfolgenrecht.<sup>26</sup>

## Schlussbemerkungen

Für das Unrecht des Sorgerechtsentzugs entschuldigte sich 2021 die rheinland-pfälzische Familienministerin; es sei »bedrückend und beschämend, dass lesbischen Müttern jahrzehntelang das Sorgerecht entzogen wurde.«<sup>27</sup>

Das quantitative Ausmaß dieses Entzugs von elterlicher Gewalt bzw. Sorgerecht ist unbekannt; in der Überlieferung der Justiz sind solche Urteile formal nicht von anderen Entscheidungen über das Sorgerecht im Rahmen einer Ehescheidung zu unterscheiden, und entsprechende Urteile gingen kaum in die juristische Dokumentation bzw. Debatte ein. Dennoch ergibt sich durch die Heranziehung diverser Quellen – aus der juristischen Kommentar- und Fachliteratur, aus einzelnen Gerichtsurteilen sowie Berichten in Medien, aus zeitgenössischen und retrospektiven Feststellungen betroffener Frauen, ihres Umfeldes wie auch von Fachjurist\*innen – ein Gesamtbild, wonach es jahrzehntelang üblich war, Müttern mit ersichtlich lesbischen Beziehungen im Rahmen des Scheidungsfolgenrechts das Sorgerecht für die Kinder zu entziehen. Das führte auch dazu, dass Mütter aus Angst in der Ehe verblieben oder lesbische Beziehungen verbargen sowie auf ihre Rechte in Scheidungsverfahren verzichteten, um weiter mit ihren Kindern leben zu können.

Alles in allem ist das Ehe- und Familienrecht als Zwangsinstrument zugunsten einer heteronormativen Ordnung anzusehen. Doch weder die Lesben- noch die Frauenbewegung stellten dies ins Zentrum ihrer Auseinandersetzungen oder Forderungen.

Zukünftige Erforschungen queerer Geschichte sollten die Entwicklungen des Ehe- und Familienrechts – sowohl in öffentlichen Debatten als auch in konkreten juristischen Anwendungen und in ihren Auswirkungen – als bedeutende Faktoren einbeziehen. Auch wäre es notwendig, diese Forschung auf die ge-

26 »Nur das Europäische Parlament ist eindeutig«, *taz*, 22.12.1999, 2.

27 <https://mffki.rlp.de/themen/vielfalt/rheinland-pfalz-unterm-regenbogen/queere-geschichte/forschungsbericht-2021/>, Zugriff am 30.9.2024. Das Land Rheinland-Pfalz finanzierte das Forschungsprojekt, die Projektleitung hatten das *Institut für Zeitgeschichte* sowie die *Bundesstiftung Magnus Hirschfeld*.

samte Bundesrepublik auszuweiten und nach Befunden für die DDR sowie in-  
ternationalem Kontext zu fragen.

